

15/SN-30/ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
41 GE/19 83

Datum: 7. NOV. 1983

Verf. 1983-11-10

Dr. J. J. J. J.

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10-12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Fernruf: 52 69 44

Girokonto: 000-00167

Erste Österr. Spar-Casse
Wien, I., Graben 21

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien 3. November 1983

DrCh/Kr.-2135/83

Betrifft:

Bundesministerium für soz. Verwaltung:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird.

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Referenten für Arbeitsmedizin der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird, mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. jur. W. Urbarz
Kammeramtsdirektor

Beilagen

Eingel. 02. NOV. 1983

Zahl. 13-1/23

Med.Rat Dr. Helmut TRAUN
REFERENT FÜR ARBEITSMEDIZIN
Österreichische Ärztekammer
Betriebsärztereferent der
Ärztekammer für Wien

An die
ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Weihburggasse 10-12
1010 W i e n

Wien, 28.Oktober 1983
MR Dr.Tr/Re

Betr.: STELLUNGNAHME
zum Rundschreiben Nr.151/83 der ÖÄK
vom 12.10.1983, eingelangt am 25.10.1983
NOVELLIERUNG DES NACHTSCHICHT-SCHWERARBEITERGESETZ
Frist : 28.Oktober 1983 !
=====

Das Nacht-, Schicht- und Schwerarbeitergesetz wurde ohne entsprechende arbeitsmedizinische Grundlagen aus politischen Gründen geschaffen.

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung ist wieder ohne arbeitsmedizinische Untersuchungen verfaßt worden. Siehe 1.Abs.der Erläuterungen.

In der derzeitigen Budgetlage ist es unverständlich, eine Erweiterung des Personenkreises anzustreben, die in den Genuß des Sonderruhegeldes kommen sollen.

Jede soziale Leistungsverbesserung muß zwangsmäßig mehr Aufwendungen des Bundes nach sich ziehen.

Aus diesem Grunde ist, mangels einer arbeitsmedizinischen Notwendigkeit die vorliegende Novellierung abzulehnen.

MR Dr.Helmut Traun

REFERENT FÜR ARBEITSMEDIZIN
Österreichische Ärztekammer
Betriebsärztereferent der
Ärztekammer für Wien

Ergeht an: DU Ärztekammer für Wien